



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0034 - 0039, DOK 311.143/017-SG

Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer Fachoberschülerin ist der GUV - nicht Fach-BG - (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO) - Urteil des SG Würzburg vom 07.02.1984 - S 2/U 112/83

Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer Fachoberschülerin ist der GUV - nicht Fach-BG - (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO);

hier: Urteil des SG Würzburg vom 07.02.1984 - S 2/U 112/83 -
(Berufung läuft beim Bayerischen LSG unter Az.: L 2 U 100/84
- vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet) - u.a.

Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 17.12.1980 - 12 RK 10/79 -
Mit Urteil vom 07.02.1984 - S 2/U 112/83 - hat das SG Würzburg
entschieden, daß für die Entschädigung eines Arbeitsunfalles, den
eine Fachoberschülerin im Rahmen eines Betriebspraktikums (mit
vereinbartem Taschengeldbezug von monatl. DM 195,-) - in der
Ausbildungsverordnung der Fachoberschule vorgesehen - erlitten
hat, der beklagte GUV - und nicht Fach-BG - zuständig ist (§ 539
Abs. 1 Nr. 14b RVO). Das SG Würzburg nimmt in seiner erwähnten
Entscheidung u.a. auf das BSG-Urteil vom 17.12.1980
- 12 RK 10/79 - Bezug.

Leitsatz:

(BSG-Urteil vom 17.12.1980 - 12 RK 10/79 -)
Eine berufspraktische Tätigkeit während eines durch Studien- oder
Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemesters
("Zwischenpraktikum") ist versicherungsfrei nach RVO § 172 Abs. 1
Nr. 5 und AVG § 4 Abs. 1 Nr. 4 (= RVO § 1228 Abs. 1 Nr. 3) sowie
beitragsfrei gemäß AFG § 169 Nr. 1.

Sonstiger Orientierungssatz:

Das von einem Studenten ausgeübte Praktikum kann, soweit es Teil
einer Hochschulausbildung ist, grundsätzlich nicht als
betriebliche Berufsbildung i.S. des § 19 BBiG sowie des § 7 Abs. 2
SGB IV angesehen werden.